



DOKUMENTENFORM UND ELEKTRONISCHE FORM – ÄNDERUNGEN IM ZIVILRECHT

Gesetz vom 10. Juli 2015 über die Änderung des Zivilgesetzbuches sowie einiger anderer Gesetze (Gesetzblatt 2015, Pos. 1311).

Am 8. September 2016 sind wesentliche zivilrechtliche Änderungen in Kraft getreten, unter anderem **die neue, „entformalisierte“ Form für Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen, die sog. Dokumentenform.**

Die Novellierung betrifft weitestgehend die Vorschriften über die Form von Rechtsgeschäften und hat zum Ziel, die bereits im Rechtsverkehr auftretenden Formen zu systematisieren und sowohl die neue Dokumentenform einzuführen als auch die elektronische Form als gesonderte Form anzuerkennen.

Dokumentenform

Die neu eingeführte Dokumentenform besteht in der **„Abgabe einer Willenserklärung in Gestalt eines Dokuments**, das die Ermittlung des Erklärenden möglich macht (Art. 77² poln. Zivilgesetzbuch, im Weiteren „ZGB“). Unter einem Dokument versteht man einen **Informationsträger, der es ermöglicht, sich mit seinem Inhalt vertraut zu machen“**. In der Praxis bedarf ein Rechtsgeschäft in Dokumentenform der Verwendung eines Informationsträgers, der seine **Speicherung und Wiedergabe** erlaubt. Die Dokumentenform ist daher **nicht formalisiert**, insbesondere bedarf sie **keiner eigenhändigen Unterschrift** und es reicht, wenn **die Möglichkeit besteht, die Identität des Erklärenden zu ermitteln**. Die Ermittlung des Erklärenden kann sowohl in Anlehnung an den Inhalt der abgegebenen Willenserklärung als auch an den Datenträger, auf dem eine solche Erklärung festgehalten wurde oder dem Gerät, mit dessen Hilfe die Erklärung abgegeben wurde, erfolgen.

Beispiel: Die Voraussetzungen der Dokumentenform sind erfüllt bei Ausdrucken von Verträgen, die keine eigenhändige Unterschrift enthalten, gespeicherter E-Mail-Korrespondenz, SMS oder MMS, sowie auch Audio-oder Video-Aufzeichnungen (z.B. Nachrichten auf der Mailbox). In jedem Fall ist für die Bewertung, ob es zur Abgabe einer Willenserklärung in Dokumentenform gekommen ist, entscheidend, ob die Erklärung einer bestimmten Person zugerechnet werden kann, z.B. durch die zugehörige Telefonnummer, von der die SMS versandt wurde, oder aber etwa eine IP-Nummer des Versenders.

Die wesentliche praktische Bedeutung der Dokumentenform liegt in der **Möglichkeit, Vertragsbeziehungen zu beenden**, sei es durch Auflösung eines Vertrages, einen Rücktritt oder seine Kündigung. Diese Handlungen können **jedes Mal in Dokumentenform** erfolgen, unabhängig davon, ob der Vertrag ursprünglich in Schriftform, Dokumentenform oder elektronischer Form abgeschlossen wurde, es sei denn, der jeweilige Vertrag oder das Gesetz stellen höhere oder geringere Anforderungen.

Beispiel: Die Parteien haben in Schriftform einen Vertrag geschlossen. Seine Kündigung kann jetzt per E-Mail oder SMS aber auch durch eine Nachricht auf der Mailbox oder durch eine Nachricht auf Social-Network-Seiten erfolgen, es sei denn, die Parteien haben vertraglich eine andere Form für die Kündigung, z.B. die Schriftform, vorbehalten.

Gem. Art, 77¹ § 2 des Zivilgesetzbuches kann ein ohne Einhaltung der Dokumentenform geschlossener Vertrag – **wie auch ohne Einhaltung der Schriftform zwischen Unternehmern geschlossene Verträge** - unverzüglich durch ein bestätigendes Dokument ergänzt oder geändert (solange keine Änderung der wesentlichen Punkte der vorher getroffenen Vereinbarung erfolgt) werden. Die Parteien sind dann an den Inhalt dieses Dokuments gebunden, es sei denn, die andere Partei widerspricht solchen Änderungen unverzüglich im Dokument.

Beispiel: Die Parteien (beide Unternehmer) haben alle notwendigen Vertragsbestandteile mündlich vereinbart und somit einen mündlichen Vertrag geschlossen. Daraufhin schickt eine Partei der anderen eine E-Mail mit einer Zusammenfassung dieser Vereinbarungen sowie Präzisierung einiger Elemente und kleineren Änderungen, die jedoch keine wesentliche Änderung des ursprünglichen Vertragsinhalts darstellen. Verschickt die andere Partei unverzüglich eine E-Mail, dass sie den vorgeschlagenen Änderungen nicht zustimmt, so bindet die Parteien lediglich der mündliche Vertrag. Reagiert die andere Partei jedoch nicht unverzüglich oder in anderer Form als der Dokumentenform (z.B. lediglich durch ein nicht registriertes und nicht wiedergebares Telefonat), so ist der Vertrag samt den per E-Mail vorgeschlagenen Änderungen bindend.

Die Einführung der neuen Dokumentenform bedeutet nicht, dass die Schriftform an Bedeutung verliert. Zahlreiche Rechtsgeschäfte im Wirtschaftsverkehr bedürfen weiterhin der Schriftform (z.B. der Leasingvertrag, die Bürgschaftserklärung, Bauverträge mit Subunternehmern). In diesem Bereich hat der Gesetzgeber keinerlei Änderungen eingeführt, allerdings in der Gesetzesbegründung der Novelle vorbehalten, dass die Einführung der Dokumentenform als gesetzliche Form für bestimmte Rechtsgeschäfte nicht ausgeschlossen ist.

Derzeit werden die Formanforderungen lediglich beim Darlehensvertrag auf die Dokumentenform herabgesetzt. Das bisherige Erfordernis der schriftlichen Bestätigung eines Darlehensvertrages von über PLN 500,00 zu Beweis Zwecken wird ersetzt durch die **Dokumentenform für Darlehensverträge von über PLN 1000,00.**

Die o.g. Änderung hat keinen Einfluss auf die Beziehungen zwischen Unternehmern, **da die Formvorschriften zu Beweis Zwecken auch bezüglich der Dokumentenform im Unternehmerverkehr keine Anwendung finden.** Bisher galt, dass der Vorbehalt der Schriftform ohne Androhung der Nichtigkeit oder anderer Rechtsfolgen lediglich zu Beweis Zwecken erfolgt und somit bei einer gerichtlichen Streitigkeit keine Beweiserhebung durch Zeugen oder Parteivernehmung erbracht werden kann, wenn der Vertrag nicht schriftlich geschlossen wurde.

Nach der Novellierung umfasst diese Vorschrift auch Fälle der Nichteinhaltung der Dokumentenform. Dies allerdings unter gewissen Einschränkungen, unter anderem findet sie nach der Novellierung keine Anwendung im Unternehmerverkehr, sowohl bei Nichteinhaltung der Schrift- als auch der Dokumentenform.

Elektronische Form von Rechtsgeschäften

Nach der bisherigen Rechtslage ließ das Gesetz nur die Abgabe von Willenserklärungen in elektronischer Form zu, d.h. „mit einer sicheren elektronischen Unterschrift, die durch ein gültiges Sicherheitszertifikat verifiziert wurde“. Diese wurde als Unterform der Schriftform angesehen, jedoch nicht als gesonderte rechtsgeschäftliche Form. **Die Novellierung erkennt die elektronische Form nun als eigene, jedoch der Schriftform in ihren Rechtsfolgen gleichstehende Rechtsgeschäftsform an (Art. 78¹ ZGB).**

Beispiel: Zum Abschluss eines Vertrages in elektronischer Form kommt es durch die Annahme des Angebots in Form einer E-Mail, die mit einem Sicherheitszertifikat versehen ist und eine Antwort auf das in derselben Form abgegebene Angebot darstellt. Willenserklärungen in Form einer E-Mail, die nicht mit einem entsprechenden Zertifikat versehen sind, erfüllen lediglich die Dokumentenform nicht jedoch die elektronische Form und können daher nicht als der Schriftform gleichwertig angesehen werden. Dies ist von Bedeutung, wenn die Parteien den Abschluss eines Vertrages beabsichtigen, für dessen Wirksamkeit die Schriftform erforderlich ist.

Die Trennung von Schrift- und elektronischer Form soll laut Gesetzgeber die **Möglichkeit** schaffen, die Schriftform unter **Ausschluss der elektronischen Form** und umgekehrt, sowohl **gesetzlich als auch vertraglich vorzubehalten**.

Beispiel: Die Parteien haben einen Vertrag in Schriftform geschlossen und schriftliche Änderungen unter Ausschluss der elektronischen Form vorbehalten. Ohne einen solchen Vorbehalt könnten die Parteien Vertragsänderungen sowohl unter Einhaltung der einfachen Schriftform als auch der elektronischen Form vornehmen, d.h. durch sichere Unterschrift mit einem gültigen Sicherheitszertifikat (elektronische Signatur).

Aufgrund der Eigenständigkeit der elektronischen Form ändert sich auch § 81 Abs. 2 ZGB bezüglich des feststehenden Datums. Nach der Gesetzesänderung liegt ein **feststehendes Datum auch bei einem elektronischem Dokument vor, welches einen Zeitnachweis enthält (ab dem Datum des Zeitnachweises)**. Ein Zeitnachweis liegt gemäß der Definition des Gesetzes über die elektronische Signatur dann vor, wenn elektronischen Daten, die mit einer elektronischen Signatur versehen wurden, durch das zertifizierende Organ ein Zeitnachweis zum Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung beigefügt wurde. Wie der Gesetzgeber anführt ist die Änderung eines solchen Zeitnachweises unmöglich bzw. leicht bemerkbar, daher sind die Anforderungen an das feststehende Datum erfüllt.

Zusammenfassung:

Schriftform	Elektronische Form	Dokumentenform
Willenserklärung im Dokument	Willenserklärung in elektronischer Form	Willenserklärung im Dokument
eigenhändige Unterschrift	Elektronische Signatur mit gültigem Sicherheitszertifikat	Möglichkeit den Erklärenden zu ermitteln



Marcin Chomiuk
Rechtsberater
Partner
E: marcin.chomiuk@jara-law.pl



Marta Stachurska, LL.M.
Associate
E: marta.stachurska@jara-law.pl

Sämtliche in dieser Broschüre enthaltenen Informationen werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Diese Veröffentlichung hat keinen Werbungscharakter und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Sämtliche Informationen in dieser Broschüre sind weder als Rechtsberatung noch als Angebot (u. a. im Sinne des Art. 66 § 1 des polnischen Zivilgesetzbuches) anzusehen.